

Richtlinie A

Förderung von Freizeitmaßnahmen
Förderung nach sozialen Kriterien (Individualförderung)

A.1 Zielsetzung

Unterstützung der Jugendarbeit im Main-Taunus-Kreis durch Ermäßigung der Kosten bei der Durchführung von Freizeitmaßnahmen von Mitgliedsverbänden des Kreisjugendrings und deren Untergliederungen sowie sonstiger Träger der Jugendarbeit mit Sitz im Main-Taunus-Kreis.

Die Fördergrundsätze und der Leitfaden des KJR sind Bestandteile dieser Richtlinie.

A.2 Antragstellung

A.2.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- Mitgliedsverbände des Kreisjugendrings und deren Untergliederungen.
- Sonstige gemeinnützige freie Träger der Jugendarbeit mit Sitz im Main-Taunus-Kreis.

A.2.2 Antragsverfahren für Mitgliedsverbände des Kreisjugendrings

Für die Mitgliedsverbände des KJR erfolgt die Zuwendung als Verbandsförderung auf Kreisebene.

Untergliederungen der Mitgliedsverbände des KJR richten ihre Anträge in Form der vom KJR zur Verfügung gestellten Dateien an den jeweiligen Kreisverband. Näheres dazu regeln Vereinbarungen der Kreisverbände mit deren Untergliederungen.

Die Kreisverbände reichen ihre Sammelanträge in Form der vom KJR zur Verfügung gestellten Dateien bis zum 01.03. beim KJR ein.

A.2.3 Antragsverfahren für sonstige Träger

Für Antragsteller, die nicht zu den Mitgliedsverbänden des Kreisjugendrings gehören, gilt folgende Regelung:

Sonstige Träger reichen ihre Einzelanträge in Form der vom KJR zur Verfügung gestellten Dateien grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme, spätestens bis zum 01.03. des laufenden Jahres beim KJR ein.

Die sonstigen Träger erhalten einen Bewilligungsbescheid durch den KJR. Der Bewilligungsbescheid wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass die Maßnahme innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim KJR abgerechnet wird.

A.3 Förderung

A.3.1 Allgemeine Förderung

Gefördert werden Teilnehmer*innen mit Wohnsitz im Main-Taunus-Kreis ab dem 6. Geburtstag und bis zum 27. Geburtstag und deren Betreuer*innen. Für Betreuer*innen gelten die Anforderungen an Alter und Wohnsitz im MTK nicht.

An einer Maßnahme müssen mindestens 7 Personen teilnehmen. Diese können sich wie folgt zusammensetzen:

- entweder 5 Teilnehmer*innen zwischen dem 6. Geburtstag und dem 27. Geburtstag (davon müssen mindestens 3 ihren Wohnsitz im MTK haben) und 2 Betreuer*innen,
- oder 7 Teilnehmer*innen zwischen dem 6. Geburtstag und dem 27. Geburtstag (davon müssen mindestens 3 ihren Wohnsitz im MTK haben), wobei mindestens ein*e Teilnehmer*in volljährig sein muss.

Bis 14 förderfähige Teilnehmer*innen können 2 Betreuer*innen gefördert werden. Pro weitere angefangene 7 förderfähige Teilnehmer*innen ist ein*e weitere*r Betreuer*in förderfähig.

Bei einer gemischtgeschlechtlichen Teilnehmergruppe sollte auch das Betreuer*enteam gemischtgeschlechtlich sein.

Für die Förderung einer Maßnahme gilt eine Minstdauer von 2 Tagen, die Förderung wird für maximal 28 Tage gewährt, inklusive An- und Abreisetag. Maßnahmen ohne Übernachtungen werden gefördert, sofern es sich um fortlaufende Mehrtagesveranstaltungen handelt. Hierbei können Teilnehmer*innen wechseln, sofern die beantragte Gesamtpersonenzahl nicht überschritten wird.

Es erfolgt eine Förderung auf Grundlage der vom Finanzausschuss des Kreisjugendrings beschlossenen Fördersätze:

- a. Freizeitmaßnahmen in eigenen Häusern des Zuwendungsempfängers, Zeltlager im Inland und zusammenhängende Freizeitmaßnahmen ohne Übernachtung,**
mit bis zu **7,00 €** pro Tag und Teilnehmer*in inklusive förderfähige Betreuer*innen.
- b. Freizeitmaßnahmen in sonstigen festen Häusern und Freizeitmaßnahmen einschließlich Zeltlagern im Ausland,**
mit bis zu **9,00 €** pro Tag und Teilnehmer*in inklusive förderfähige Betreuer*innen.

Die allgemeine Förderung einer Maßnahme ist auf **maximal 3.500,00 €** begrenzt.

A.3.2 Förderung nach sozialen Kriterien (Individualförderung)

Ziel der Individualförderung ist es, Kindern und Jugendlichen aus finanzschwachen Bevölkerungskreisen des Main-Taunus-Kreises die Teilnahme an Freizeitmaßnahmen nach dieser Richtlinie zu ermöglichen.

Zuschussfähig sind Kinder, Jugendliche und junge Volljährige ab dem 6. Geburtstag und bis zum 21. Geburtstag aus finanzschwachen Bevölkerungskreisen, z.B. Bezieher*innen von Bürgergeld oder ALG I und Alleinerziehende.

Die Individualförderung dient ausschließlich der Reduzierung der für die Teilnahme an den Maßnahmen erhobenen Teilnehmerbeiträge. Aus pädagogischen Gründen darf der Anteil der individuell geförderten Teilnehmer*innen 50 % der Gesamtteilnehmerzahl der Freizeitmaßnahme nicht übersteigen.

Die Zuwendung (Anteilfinanzierung) wird maximal gewährt in Höhe des regulären Teilnahmebeitrages der jeweiligen Freizeitmaßnahme abzüglich eines angemessenen Eigenanteils, der mindestens **7,00 €** pro Tag und Teilnehmer*in beträgt. Ein individueller Zuschuss darf **450,00 €** im Einzelfall nicht übersteigen.

Sozial geförderte Teilnehmer*innen erhalten zusätzlich zur Individualförderung die allgemeine Förderung dieser Richtlinie. Andere Förderungen (z.B. Förderung der Kinder- und Jugendberufshilfe durch das Land Hessen) werden von dieser Richtlinie nicht berührt und sind vorrangig anzuwenden.

Über eine Individualförderung entscheiden die Träger der Maßnahme nach pädagogischem Ermessen und sozialen Gesichtspunkten.

Der Antrag auf eine Individualförderung ist gemeinsam mit dem Antrag auf allgemeine Förderung der Maßnahme einzureichen. Der antragstellende Träger bestä-

tigt mit rechtsverbindlicher Unterschrift folgendes:

- die Förderungswürdigkeit der Teilnehmer*innen gemäß Punkt A.3.2 dieser Richtlinie,
- den Eigenanteil der nach Punkt A.3.2 geförderten Teilnehmer*innen,
- den regulären Teilnahmebeitrag.

A.4 Abrechnung

A.4.1 Abrechnungsverfahren für Mitgliedsverbände des Kreisjugendrings

Untergliederungen der Mitgliedsverbände des KJR rechnen ihre Maßnahmen mit den jeweiligen Kreisverbänden entsprechend deren Vorgaben und Fristen ab.

Näheres dazu regeln Vereinbarungen der Kreisverbände mit deren Untergliederungen.

Von den Untergliederungen sind folgende Unterlagen einzureichen:

- das Abrechnungsformular inkl. Anlage „Finanzen“ mit der vollständigen Belegliste (Original),
- die Kostenbelege (Kopien),
- die Personenliste (Kopien),
- zusätzlich die Excel-Abrechnungsdatei (per E-Mail in elektronischer Form).

Als Kostenbelege sind alle Übernachtungsrechnungen sowie eine weitere Hauptrechnung z.B. Reisekosten oder Großeinkauf Nahrungsmittel einzureichen.

Die Abrechnungen der Kreisverbände mit dem KJR erfolgt gemäß der Durchführungsvereinbarung, die der KJR mit seinen Mitgliedsverbänden geschlossen hat.

A.4.2 Abrechnungsverfahren für sonstige Träger

Sonstige Träger rechnen ihre Maßnahmen in Papierform mit den vom KJR zur Verfügung gestellten Formularen innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahmen beim KJR ab.

Es sind folgende Unterlagen einzureichen:

- das Abrechnungsformular inkl. Anlage „Finanzen“ mit der vollständigen Belegliste (Original),
- alle Kostenbelege (Kopien),
- die Personenliste (Kopien),
- zusätzlich die Excel-Abrechnungsdatei (per E-Mail in elektronischer Form).

Die Auszahlung der Förderungen erfolgt nach Prüfung der Unterlagen durch den KJR.

Die Richtlinie A tritt zum 01.01.2026 in Kraft.